

Allgemeine Informationen nach § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu Datenverarbeitungen des Zollfahndungsdienstes

Vorwort

Das Zollkriminalamt ist die Zentrale des deutschen Zollfahndungsdienstes, dessen Hauptaufgabe die Verfolgung und Verhütung der mittleren, schweren und organisierten Zollkriminalität, mit Ausnahme der Delikte aus dem Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, ist.

Es koordiniert und lenkt die Ermittlungen der angeschlossenen acht Zollfahndungsämter in Berlin, Dresden, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart.

In besonders bedeutenden Fällen können Ermittlungen auch vom Zollkriminalamt selbst durchgeführt werden.

Bei diesen Tätigkeiten muss der Zollfahndungsdienst personenbezogene Daten verarbeiten, um seine gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Die elektronische Datenverarbeitung ermöglicht es, große Mengen von Personen- und Sachdaten zu speichern, miteinander abzugleichen und zu analysieren. Mit den Dateien können Zusammenhänge von Tätern und Taten sowie kriminelle Strukturen erkannt und neue Ermittlungsansätze gewonnen werden.

Unentbehrlich für die Arbeit des Zollfahndungsdienstes ist z.B. das beim Zollkriminalamt betriebene elektronische Informationssystem des Zolls (INZOLL). Zudem ist der Zollfahndungsdienst Teil des Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV).

Dieses Informationsschreiben betrifft nur die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Zollfahndungsdienst. Die Datenverarbeitung der anderen Zollbehörden (Zollämter, Hauptzollämter und Generalzolldirektion) betrifft dieses Informationsschreiben nicht.

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Wenn die Behörden des Zollfahndungsdienstes personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das, dass sie diese Daten erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre

Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich mit Fragen und Beschwerden wenden können.

1. Wer sind wir?

„Wir“ sind der Zollfahndungsdienst, der Ihnen als Zollkriminalamt oder Zollfahndungsamt gegenübertritt.

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des Zollfahndungsdienstes können Sie zentral an die Leitung des Zollkriminalamts richten:

Leitung des Zollkriminalamts
Postfach 85 05 62
51030 Köln
Telefon: 0221 672-0
Fax: 0221 672-4500
E-Mail: poststelle@zka.bund.de
De-Mail: zka.gzd@zoll.de-mail.de

Die/den Datenschutzbeauftragten des Zollkriminalamtes erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Datenschutzbeauftragte des Zollkriminalamtes
Am Propsthof 78a
53121 Bonn
Telefon: 0228 303-12201
E-Mail: datenschutz.gzd@zoll.bund.de

Darüber hinaus können Sie sich an die/den Datenschutzbeauftragten des zuständigen Zollfahndungsamtes wenden. Die entsprechenden Kontaktdaten des jeweiligen Zollfahndungsamtes finden Sie unter www.zoll.de in der Rubrik Dienststellensuche.

3. Zwecke der Verarbeitung

Dieses Informationsblatt gilt für die

a) Verfolgung von

- Steuerstraftaten (z.B. durch die Hinterziehung von Zöllen und Verbrauchsteuern) und
- Straftaten in nicht-steuerlichen Bereichen, insb. Außenwirtschaftsrecht, Marktordnungsgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Waffengesetz, und Geldwäsche
in Bezug auf mittlere, schwere oder organisierte Begehungsformen;

b) Gefahrenabwehrmaßnahmen nach dem ZFdG sowie

c) Zentralstellenaufgaben des Zollkriminalamts.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Behörden des Zollfahndungsdienstes in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich berechtigt, personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang und für die erforderliche Dauer zu verarbeiten.

Die zu den oben genannten Zwecken erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nur zu diesen Zwecken weiterverarbeitet. Das schließt z.B. auch die Weitergabe an die Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie an ausländische Strafverfolgungsbehörden mit ein, soweit die Weitergabe der Daten zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in deren Zuständigkeitsbereich erforderlich und verhältnismäßig ist (§ 49 Satz 1 BDSG).

Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist zulässig, wenn das in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 49 Satz 2 BDSG). So werden z.B. personenbezogene Daten zur Durchführung eines mit der Steuerstraftat zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens verwendet.

4. Rechte der betroffenen Personen sowie Kontaktdaten

4.1 Auskunftsrecht (§ 57 BDSG)

Auf Antrag einer Person erteilt das Zollkriminalamt für den gesamten Zollfahndungsdienst Auskunft darüber, ob personenbezogene Daten zum Antragsteller verarbeitet werden. Ist dies der Fall, besteht das Recht auf Auskunft zu bestimmten weitergehenden Informationen.

4.2 Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (§ 58 BDSG,)

Auf Antrag einer Person hat die verantwortliche Behörde des Zollfahndungsdienstes unrichtige personenbezogene Daten des Antragstellers unverzüglich zu berichtigen. Das gilt jedoch nicht für den Inhalt einer Aussage oder Beurteilung. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht das Recht auf eine unverzügliche Löschung von personenbezogenen Daten des Antragstellers. An die Stelle der Berichtigung oder Löschung kann eine Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten treten. Hierüber wird der Antragsteller in der Regel informiert. Die betroffene Person hat unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vervollständigung sie betreffender unvollständiger personenbezogener Daten.

4.3 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie Kontaktdaten

Anträge der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung sind an die Leitung des Zollkriminalamtes zu richten. Die Kontaktdaten finden Sie unter 2.

Die antragstellende Person muss gegenüber dem Zollkriminalamt ihre Identität zweifelsfrei nachweisen. Der Nachweis kann in der Regel durch Vorlage des Personalausweises oder auch einer Kopie des Ausweispapieres erfolgen. Die leserliche Kopie des gültigen Ausweisdokuments sollte mindestens folgende Daten enthalten: Name und Vorname, Unterschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift. Weitere Angaben, wie z.B. die Seriennummer und das Lichtbild werden nicht benötigt und können unkenntlich gemacht („geschwärzt“) werden.

Für minderjährige Personen und nicht rechtsfähige Personen gelten die Spezialvorschriften zum Vertretungsrecht.

In dem Antrag auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten sollten zudem Angaben enthalten sein, die dem Zollkriminalamt die ggf. erforderliche Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das Auffinden der Daten ermöglicht (z.B. Bezeichnung der Behörde des Zollfahndungsdienstes, Art des Kontakts mit dieser Behörde wie Ermittlungsverfahren oder Bewerbungsverfahren und - soweit bekannt - ein Aktenzeichen).

In bestimmten Fällen kann von einer Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten abgesehen oder die Auskunftserteilung eingeschränkt werden.

Das kann insbesondere dann gegeben sein, wenn eine Auskunft die Erfüllung der Aufgaben der Behörden des Zollfahndungsdienstes bei der Verhütung, Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Vollstreckung von Strafen und Bußgeldforderungen und des Schutzes vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und deren Abwehr gefährden würde (§ 57 Absatz 4 BDSG). Wird von einer Auskunft abgesehen oder die Auskunft eingeschränkt, kann die betroffene Person ihr Recht über die Bundesbeauftragte / den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ausüben (§ 57 Absatz 7 BDSG). Das gilt auch, wenn von einer Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten abgesehen wird (§ 58 Absätze 6 und 7 BDSG).

Die Kontaktdaten des / der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sind nachfolgend aufgeführt.

4.4 Recht auf Anrufung der Bundesbeauftragten / des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 60 BDSG) sowie Kontaktdaten:

Darüber hinaus hat jede betroffene Person - unabhängig von eventuell anderen in Frage kommenden Rechtsbehelfen - das Recht zu einer Beschwerde bei der Bundesbeauftragten / dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, wenn sie sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes in ihren Rechten verletzt sieht (§ 60 BDSG).

4.5 Kontaktdaten - ausschließlich für den Beschwerdefall

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Graurheindorfer Straße 153

53117 Bonn

Telefon: +49 (0)228-997799-0

Fax: +49 (0)228-997799-550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de